

Ankauf von geklauten Daten:

„Das ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht“

MÜNCHEN – Während Kanzlerin Merkel den Kauf von Steuersünder-Daten aus der Schweiz befürwortet, bereiten die rechtlichen Unwägbarkeiten insbesondere den Juristen Kopfschmerzen. Als 2007 zahlreiche deutsche Steuersünder, unter anderem auch der ehemalige Postchef Klaus Zumwinkel, durch den Kauf geklauter Daten aus Liechtenstein überführt wurden, wehrte sich ein Angeklagter gegen eine durchgeführte Hausdurchsuchung. Nach einer erfolglosen Beschwerde wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte vor dem Landgericht Bochum, reichte sein Anwalt, Franz Bielefeld vergangenen September Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Ein mögliches Urteil in Karlsruhe könnte darüber entscheiden, ob der Staat auch künftig noch zugreifen darf, wenn ihm illegal beschaffte Daten aus Banken angeboten werden und, ob diese Daten bei strafrechtlichen Verfahren als Beweise geltend gemacht werden dürfen.



Franz Bielefeld

zweite Säule ist parallel zu dem, was aktuell diskutiert wird. Nämlich die Frage, ob Daten, die unter Umgehung von völkerrechtlichen Abkommen aus einem anderen Staat erlangt werden, in Verfahren verwertet werden dürfen.

NZ: Was hätte es für Konsequenzen, wenn Ihnen das Bundesverfassungsgericht Recht gibt?

Bielefeld: Für unseren Mandanten hat es natürlich die Folge, dass das Verfahren beendet ist. Im aktuellen Fall können sich Beschuldigte auf das Urteil berufen, dass die Beweise unverwertbar sind. Die illegal gekauften Daten können also für ein Strafverfahren nicht genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte zuvor kein Geständnis abgelegt hat oder sich selbst angezeigt hat. Wenn es noch weitere Beweismittel oder -unterlagen gibt oder ein Geständnis vorliegt wie zum Beispiel im Fall Zumwinkel, sind diese Sachen auch ohne die Daten auf der DVD verwertbar.

NZ: Bewegen sich Staatsanwälte denn dann nicht auf dünnem Eis? Sie können mit den illegal beschafften Daten ja nichts anfangen?



Bielefeld: Auch die Staatsanwälte in Bochum begrüßen es, dass dieser Fall jetzt höchstrichterlich geklärt wird. Sie befinden sich zu einem guten Teil auf rechtlichem Neuland. Es gibt hierzu keine Präzedenzentscheidungen im eigentlichen Sinne. Alle Entscheidungen, die man versucht zu übertragen, enden bei der Frage: Ist es vergleichbar?

NZ: Wann rechnen Sie mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)?

Bielefeld: Das BVerfG überprüft derzeit den Fall. Uns wurde gesagt, dass es noch einige Zeit dauern kann. Die Prüfung kann Monate brauchen, aber sich möglicherweise auch noch länger hinziehen. Dann muss das Gericht die Klage noch annehmen. Mit der Verfassungsbeschwerde haben wir aber gute Chancen, zu gewinnen.

NZ: Wäre es vielleicht besser gewesen, man hätte den diplomatischen Weg eingeschlagen und versucht, den Steuersündern mit zwischenstaatlichen Absprachen beizukommen?

Bielefeld: Man hätte zumindest versuchen müssen, über die vertraglichen Vereinbarungen Ergebnisse zu erzielen. *Fragen: Katrin Meistring*

Eine Datei stellt Juristen vor Probleme

Auch Steuersünder haben Grundrechte

VON KATRIN MEISTRING

NÜRNBERG – Tagelang überprüfte das für den Ankauf zuständige Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen, ob die gestohlenen Beweismittel in Steuer- und Strafverfahren verwertbar sind. „Mit dem Verwertungsverbot müssen sich aber vor allem die Gerichte beschäftigen“, sagte eine Sprecherin des Finanzministeriums auf Anfrage der NZ. Matthias Jahn, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsrecht an der Uni Erlangen sowie Richter am Oberlandesgericht, beantwortet die Frage, ob die illegal erlangten Beweise vor Gericht verwertbar sind, mit einem klaren „Nein“.

„Die Gerichte müssen abwägen, was wichtiger ist: Die Aufklärung einer Steuerstraftat oder der Eingriff in die Rechtssphäre des Beschuldigten.“ Das Grundgesetz legt das größere Gewicht auf die Grundrechte. Somit dürfen die Daten nach Meinung des Strafrechts-Experten von einem Strafgericht nicht verwertet werden.

„Dies wurde von einigen Landgerichten auch bereits in vergleichbaren Fällen entschieden, die aber in der bisherigen Diskussion nicht zur Kenntnis genommen werden. Mit dem Kauf dieser Daten werden rein fiskalische Interessen verfolgt“, sagt Jahn.

Auch in Berlin mehrten sich die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Datenverwertung. „Sollte der Bundesfinanzminister mit seiner Rechtsauffassung vor einem Finanzgericht oder gar dem Verfassungsgericht unterliegen, wäre das ein schwerer Schlag für den Rechtsstaat“, sagt der Vorsitzende des Bundestags-Finanzausschusses, Volker Wissing (FDP).

Genau das könnte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble drohen, sollte die von Anwalt Franz Bielefeld eingereichte Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe „abgeholfen werden“, also den Kläger bestätigen (*siehe Interview links*).

„Die Steuerbehörden bräuchten eigentlich eine Ermächtigungsgrundlage, die durch den Bundestag legitimiert ist und den Ankauf ausdrücklich erlaubt.“ Doch darin liegt ein wesentliches Problem: Ein Gesetz, das erlaubt, mit Straftätern zusammen zu arbeiten, würde nie verabschiedet wer-



Polemik in der Schweiz: Kanzlerin Merkel und Finanzminister Schäuble auf „Steckbriefen“ in Zürich. F: ap

den. „Welches Parlament würde solch ein Gesetz verabschieden wollen?“, gibt der Experte zu Bedenken.

Die Verfassungsbeschwerde von Franz Bielefeld könnte eine Grundsatzentscheidung bringen. Wird der Kläger bestätigt, müsste der Datenaustausch klar geregelt werden.

Ausgerechnet die Schweiz, in der sich jetzt so viel Kritik über das Vorgehen der Deutschen regt, ist in dieser Hinsicht schon einen Schritt weiter. Im Oktober 2007 hat das Bundesgericht in Lausanne entschieden, dass die Verwendung von gestohlenen Bankdaten für die Steuerbehörden zulässig ist. „Wer in einem Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen“, titelt ein schweizerisches Internetportal angesichts der diplomatischen Verstimmung zwischen den beiden Nachbarn. Damals leiteten übrigens deutsche Behörden Daten über schweizerische Steuersünder weiter, die ihr Geld in Liechtenstein angelegt hatten.

Schwarzkonten

Wie erstatte ich eine Selbstanzeige?

Nachdem der Kauf der CD mit Daten zahlreicher deutscher Steuersünder immer wahrscheinlicher wird, könnte nun in einigen Haushalten Hektik ausbrechen. Wer Geld in der Schweiz versteckt und sich nun für eine Selbstanzeige entscheidet, muss dabei aber einiges beachten.

„Bei einer Selbstanzeige gibt es viele rechtliche Fallstricke“, sagte Alexander Ulbricht der Nürnberger Zeitung. Ulbricht ist Pressesprecher des bayerischen Landesamts für Steuern in Nürnberg. Diese Behörde achtet darauf, dass auf fachlicher Ebene in

ANZEIGE

Heizung modernisieren, Fördergeld kassieren!

www.oelheizung.info

den Finanzämtern alles korrekt abläuft.

Ulbricht rät dazu, sich an einen Steuerberater oder einen Fachanwalt zu wenden, damit die Selbstanzeige kein böses Nachspiel hat. „Sie muss so formuliert sein, dass es dem Finanzamt möglich ist, einen richtigen Steuerbescheid zu erstellen“, sagt er. „Es darf keine Rückfragen geben.“

Übersetzt heißt das, die Selbstanzeige sollte nicht wie ein Geständnis, sondern eher als „verspätete“ Meldung formuliert sein (nach dem Motto: Oh, das hatte ich wohl übersehen!). Allerdings muss sie allumfassend und präzise sein, das heißt, sämtliche Konten und Kontobewegungen sollten angegeben werden. „Und lieber den Wert etwas höher angeben“, rät Ulbricht. Das gelte besonders, wenn noch Bankunterlagen fehlen. „Anfechten kann man einen zu hohen Steuerbescheid auch nach Erhalt noch.“

Ist die Selbstanzeige erfolgreich, halten sich die Konsequenzen für den Betroffenen in Grenzen: Er muss Säumniszinsen und natürlich die Steuern nachzahlen. Strafrechtlich hat die „verspätete“ Meldung keine Konsequenzen. „Es ist ein bisschen wie bei einem Einbrecher. Angenommen, er macht ein Fenster kaputt, steigt in ein Haus ein und klaut den Schmuck. Noch bevor die Polizei kommt, bringt er aber den Schmuck wieder zurück. Dann muss er im Endeffekt nur das kaputte Fenster bezahlen.“

Übrigens: Ist das Finanzamt erst einmal einem Steuersünder auf der Spur, ist es für eine Selbstanzeige zu spät. Dann drohen Überziehungszinsen und eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung, die ein Bußgeld oder eine Gefängnisstrafe nach sich ziehen kann. Das gilt auch, wenn sich jemand für besonders clever hält und nur ein Schwarzgeldkonto angibt, ein anderes dafür aber verschweigt.

Claudia Urbasek

Das Fielmann-Prinzip: Einkaufsvorteile geben wir an unsere Kunden weiter. Schon mehr als 90 Millionen Fielmann-Brillen. Mit Geld-zurück-Garantie.*

Brille: Fielmann.

*Geld-zurück-Garantie: Sehen Sie das gleiche Produkt innerhalb von 6 Wochen nach Kauf anderswo günstiger, nimmt Fielmann den Artikel zurück und erstattet den Kaufpreis.